

Überprüfung von Schiedsverfahren

durch staatliche Gerichte in Deutschland

Bearbeitet von
Von Dr. Gottfried Hammer, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

1. Auflage 2018. Buch. Rund 300 S. Gebunden
ISBN 978 3 406 69360 1
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Zivilverfahrensrecht
allgemein, Gesamtdarstellungen > Schiedsverfahrensrecht, Freiwillige Gerichtsbarkeit](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](#) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

d) Rechtskräftige Entscheidung über Versagungsgründe. Rechtskräftige Entscheidungen über Versagungsgründe sind grundsätzlich auch im Verfahren gemäß § 1061 ZPO zu beachten. **832**

Dies gilt zunächst für inländische Entscheidungen gemäß §§ 1026, 1025 Abs. 2 und 3 ZPO. Hierzu → Rn. 625 zum Antrag nach § 1059 ZPO. **833**

Dasselbe gilt für ausländische Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen der Gerichte im Ursprungsstaat des Schiedsspruches, wenn sie im Inland anzuerkennen sind. Soweit keine Staatsverträge oder EU-Verordnungen einschlägig sind, richtet sich die Anerkennung nach § 328 ZPO. **834**

Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, die in den Anwendungsbereich der EuGVVO fallen, können Vorfragen der Prüfung von Versagungsgründen betreffen und insoweit Bindungswirkung entfalten. Entscheidungen in genuin schiedsrechtlichen Verfahren sind nicht nach der EuGVVO anzuerkennen, da diese gemäß Art. 1 EuGVVO nicht auf die Schiedsgerichtsbarkeit anzuwenden ist. **835**

e) Präklusion. Zur Präklusion allgemein → Einf. Rn. 70 ff. **836**

aa) Präklusionsvorschriften des Ursprungsstaates. Das Verfahren nach § 1061 ZPO unterliegt nach allgemeinen Grundsätzen der lex fori, also deutschem Recht. Präklusionsvorschriften im Schiedsverfahrensrecht des Ursprungsstaates können deshalb keine unmittelbare Wirkung entfalten. **837**

Ob der Antragsgegner einen Verfahrensmangel im Ursprungsstaat vor den staatlichen Gerichten geltend machen konnte beziehungsweise geltend gemacht hat, kann aber im Rahmen der Prüfung eines ordre public-Verstoßes eine Rolle spielen: Die Mitwirkung eines befangenen Schiedsrichters soll nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nur dann einen ordre public-Verstoß begründen können, wenn sie im Ursprungsland nicht gerügt werden konnte oder ohne Erfolg gerügt worden ist.⁴⁰ **838**

bb) Präklusionsvorschriften der §§ 1025 ff. ZPO. Die Präklusionsvorschriften der §§ 1025 ff. ZPO sind im Verfahren nach § 1061 ZPO nur zu beachten, soweit § 1025 ZPO ihre Geltung anordnet. Insbesondere § 1027 ZPO gilt gemäß § 1025 ZPO nur für ausländische Schiedsverfahren. Die Vorschrift kann deshalb keine Präklusion begründen, wenn die Partei eines ausländischen Schiedsverfahrens Mängel dieses Verfahrens nicht schon in diesem Verfahren selbst gerügt hat.⁴¹ **839**

cc) § 1061 ZPO. § 1061 ZPO in Verbindung mit dem UNÜ enthält keinen Vorbehalt dahingehend, dass der Antragsgegner das Fehlen einer gültigen Schiedsvereinbarung bereits im ausländischen Schiedsverfahren geltend machen muss, wenn er diesen Einwand im Verfahren gemäß § 1061 ZPO vorbringen will.⁴² **840**

§ 1061 ZPO in Verbindung mit dem UNÜ enthält auch keinen Vorbehalt der Geltendmachung ausländischer Rechtsbehelfe gegen den Schiedsspruch.⁴³ Gemäß § 1061 ZPO beziehungsweise Art. V UNÜ kann der Einwand, dass dem Schiedsspruch keine gültige Schiedsvereinbarung zugrunde liegt, nicht unter Hinweis auf eine unterlassene Geltendmachung befristeter Rechtsbehelfe im Ausland zurückgewiesen werden. **841**

⁴⁰ BGH Urt. v. 1.2.2001 – III ZR 332/99, RIW 2001, 458 (459).

⁴¹ AA OLG Koblenz Urt. v. 6.11.2014 – 2 U 1560/13, BeckRS 2015, 02518 Rn. 24.

⁴² AA OLG Köln Beschl. v. 30.10.2015 – 19 Sch 23/14, BeckRS 2015, 118105 Rn. 39; Zöller/Geimer ZPO § 1061 Rn. 22.

⁴³ BGH Beschl. v. 16.12.2010 – III ZB 100/09, BGHZ 188, 1 Rn. 10.

- 842 **dd) Meistbegünstigungsgrundsatz und EuÜ.** Etwas anderes gilt im Anwendungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit (EuÜ) vom 21.4.1961.⁴⁴ Dessen Art. V Abs. 1 S. 1 sieht vor, dass eine Partei, will sie die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts mit der Begründung erheben, eine Schiedsvereinbarung bestehe nicht oder sei unwirksam, dies spätestens gleichzeitig mit ihrer Einlassung zur Hauptsache im schiedsrichterlichen Verfahren geltend zu machen hat. Anderenfalls ist sie mit dieser Rüge gemäß Art. V Abs. 2 EuÜ auch in späteren Verfahren vor einem staatlichen Gericht ausgeschlossen.⁴⁵ Da diese Regelung anerkennungsfreundlicher ist als Art. V UNÜ, ist sie nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz des Art. VII Abs. 1 UNÜ auch im Verfahren nach § 1061 ZPO zu beachten.
- 843 Auch das EuÜ sieht jedoch keine Präklusion wegen der Versäumung eines befristeten Rechtsmittels im Ursprungsstaat vor. Hat sich der Antragsgegner also im Schiedsverfahren von Anfang an auf das Fehlen einer wirksamen Schiedsvereinbarung berufen, muss er diesen Einwand nicht auch durch Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch geltend machen, um ihn im Vollstreckbarerklärungsverfahren gemäß § 1061 ZPO erheben zu können.⁴⁶
- 844 **ee) Treu und Glauben.** Der Grundsatz von Treu und Glauben kann auch im Verfahren nach § 1061 ZPO heranzuziehen sein. Insbesondere kann der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung wegen widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*) in Betracht kommen. Nicht in jedem widersprüchlichen Verhalten kann aber ein Verstoß gegen Treu und Glauben gesehen werden. Auch im internationalen Schiedsverfahrensrecht ist ein solches Verhalten erst dann rechtsmissbräuchlich, wenn für den anderen Teil ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden ist oder wenn andere besondere Umstände die Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen.⁴⁷ Dass sich eine Partei gegen die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs im Inland wendet, ohne diesen zuvor im Ausland mit einem möglichen Rechtsmittel angefochten zu haben, genügt für die Annahme eines widersprüchlichen Verhaltens nicht.⁴⁸
- 845 **ff) Parteivereinbarung.** Hierzu → Rn. 657 ff. zum Antrag nach § 1059 ZPO.
- 846 **f) Vom Antragsgegner vorzubringende Versagungsgründe.** Art. V Abs. 1 UNÜ setzt voraus, dass die Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, den Beweis für das Vorliegen eines der aufgezählten Versagungsgründe erbringt. Hierzu → Rn. 660 ff. zum Antrag nach § 1059 ZPO.
- 847 Die in Art. V Abs. 1 UNÜ aufgeführten Verfahrensfehler sind keine absoluten Anerkennungsversagungsgründe. Dem Schiedsspruch ist die Anerkennung vielmehr nur dann zu versagen, wenn der Verstoß kausal war. Ausreichend ist allerdings, dass die Entscheidung des Schiedsgerichts auf der Verfahrensverletzung beruhen kann.⁴⁹
- 848 Eine separate Prüfung, ob die Partei, die einen Verfahrensfehler als Versagungsgrund geltend macht, von diesem Verfahrensmangel betroffen ist, ist dagegen nicht

⁴⁴ BGBl. 1964 II S. 425.

⁴⁵ BGH Beschl. v. 16.12.2010 – III ZB 100/09, BGHZ 188, 1 Rn. 12.

⁴⁶ BGH Beschl. v. 16.12.2010 – III ZB 100/09, BGHZ 188, 1 Rn. 12.

⁴⁷ BGH Beschl. v. 16.12.2010 – III ZB 100/09, BGHZ 188, 1 Rn. 17.

⁴⁸ BGH Beschl. v. 16.12.2010 – III ZB 100/09, BGHZ 188, 1 Rn. 17; BGH Beschl. v. 17.4.2008 – III ZB 97/06, BeckRS 2008, 08163 → Rn. 13 ff.

⁴⁹ BGH Beschl. v. 15.1.2009 – III ZB 83/07, BeckRS 2009, 05440 Rn. 7.

veranlasst.⁵⁰ Art. V Abs. 1 UNÜ gibt für eine solche Einschränkung nichts her. Im Übrigen ergibt sich eine Betroffenheit der Partei schon daraus, dass der Schiedsspruch im Wege des Antrags auf Anerkennung und Vollstreckbarerklärung gegen sie geltend gemacht wird, obwohl er auf einem Verfahrensfehler beruht.

g) Von Amts wegen zu berücksichtigende Versagungsgründe. aa) Fehlen der Schiedsfähigkeit. Hierzu → Rn. 702 zum Antrag nach § 1059 ZPO. 849

bb) Verstoß gegen den ordre public. (1) Grundsätze. Die öffentliche Ordnung (ordre public) steht der Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs in Deutschland entgegen, wenn seine Anerkennung oder Vollstreckung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Dies ist der Fall, wenn der Schiedsspruch eine Norm verletzt, die die Grundlagen des staatlichen oder wirtschaftlichen Lebens regelt, oder zu deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen in einem untragbaren Widerspruch steht.⁵¹ 850

Ist über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs zu entscheiden, soll nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der im Interesse des internationalen Handelsverkehrs gegenüber dem ordre public interne weniger strenge Prüfungsmaßstab des ordre public international gelten. Danach ist einem ausländischen Schiedsspruch unter dem Gesichtspunkt des deutschen verfahrensrechtlichen ordre public nur dann die Anerkennung und Vollstreckung zu versagen, wenn das schiedsgerichtliche Verfahren an einem schwerwiegenden, die Grundlagen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens berührenden Mangel leidet.⁵² Ein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public international scheidet danach regelmäßig aus, wenn kein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public interne vorliegt.⁵³ 851

Die Differenzierung zwischen ordre public interne und ordre public international ist wenig überzeugend. Die jeweils anwendbaren Vorschriften enthalten für diese Unterscheidung keine Anhaltspunkte: § 1059 Abs. 2 Nr. 2b ZPO ist Art. V Abs. 2b UNÜ nachgebildet;⁵⁴ die beiden Vorschriften verwenden dieselbe Terminologie. Warum der Begriff ordre public gleichwohl unterschiedliche Inhalte haben soll, ist nicht ersichtlich. Zu Recht beanstandet Geimer,⁵⁵ dass der Bundesgerichtshof auch nicht konkret herausarbeitet, worin die Unterschiede liegen sollen. Zweifeln begegnet schließlich auch der vom Bundesgerichtshof formulierte Zweck: Ob der Schutz des internationalen Handelsverkehrs oder der Schutz vor dem internationalen Handelsverkehr im Vordergrund stehen soll, ist eine politische Frage, die der Gesetzgeber zu entscheiden hat. 852

Das UNÜ soll die private internationale Schiedsgerichtsbarkeit vereinfachen.⁵⁶ Durch den Meistbegünstigungsgrundsatz des Art. VII Abs. 1 UNÜ ermöglicht es die 853

⁵⁰ AA Zöller/Geimer ZPO § 1061 Rn. 36.

⁵¹ BGH Beschl. v. 6.10.2016 – I ZB 13/15, BeckRS 2016, 20537 Rn. 55; BGH Beschl. v. 30.10.2008 – III ZB 17/08, SchiedsVZ 2009, 66 Rn. 5; BGH Beschl. v. 28.1.2014 – III ZB 40/13, SchiedsVZ 2014, 98 Rn. 8; BGH Beschl. v. 10.3.2016 – I ZB 99/14, WM 2016, 1244 Rn. 29.

⁵² BGH Beschl. v. 6.10.2016 – I ZB 13/15, BeckRS 2016, 20537 Rn. 56; BGH Urt. v. 15.5.1986 – III ZR 192/84, BGHZ 98, 70 (73 f.), mwN; BGH Beschl. v. 23.2.2006 – III ZB 50/05, SchiedsVZ 2006, 161 Rn. 28 mwN.

⁵³ BGH Beschl. v. 6.10.2016 – I ZB 13/15, BeckRS 2016, 20537 Rn. 56.

⁵⁴ Siehe § 1059 → Rn. 576.

⁵⁵ Geimer IZPR Rn. 3920 mN.

⁵⁶ BT-Drs. 3/2160, 22 li.Sp.

Anwendung anerkenntnisfreundlicheren nationalen Rechts und insoweit auch eine Gleichstellung ausländischer und inländischer Schiedssprüche. Dass es die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung bei ausländischen Schiedssprüchen jedoch einfacher gestalten will als bei inländischen Schiedssprüchen, ist nicht ersichtlich. Richtigerweise ist die Angriffsintensität des *ordre public* gegenüber ausländischen Schiedssprüchen nicht geringer als gegenüber inländischen Schiedssprüchen und ausländischen Urteilen.⁵⁷

- 854** Ob die Anerkennung eines Schiedsspruchs gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde, ist von den staatlichen Gerichten eigenständig zu beurteilen. Die staatlichen Gerichte sind insoweit also weder an die Rechtsauffassung noch an die tatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts gebunden. Ob die zur öffentlichen Ordnung gehörenden Normen Gegenstand des Schiedsgerichtsverfahrens waren oder nicht, ist unerheblich.⁵⁸
- 855** (2) **Einzelfälle.** Nach der älteren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes soll ein Verstoß gegen das Gebot überparteilicher Rechtspflege nur dann gegen den *ordre public* verstoßen, wenn er sich im schiedsrichterlichen Verfahren konkret ausgewirkt hat.⁵⁹
- 856** Dem kann insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Relevanz von Verfahrensfehlern nicht gefolgt werden: Wenn ein Verfahrensfehler im Sinne von Art. V Abs. 1 UNÜ bereits dann zur Aufhebung führt, wenn die Entscheidung des Schiedsgerichts auf ihm beruhen kann,⁶⁰ kann für den jedenfalls ebenso gravierenden Verstoß gegen das Gebot überparteilicher Rechtspflege im Rahmen der Prüfung von Art. V Abs. 2 UNÜ nichts anderes gelten. Und wenn die Mitwirkung eines mit Erfolg abgelehnten Schiedsrichters auch bei einstimmig ergangenen Schiedsspruch entscheidungserheblich ist, weil immer möglich ist, dass das Verhalten eines Richters bei der Beratung und Abstimmung die Meinungsbildung und das Abstimmungsverhalten der anderen Richter beeinflusst,⁶¹ kann bei einem Verstoß gegen das Gebot überparteilicher Rechtspflege nicht der Nachweis seiner konkreten Auswirkung erforderlich sein. Vielmehr liegt, vorausgesetzt das tätig gewordene private Gericht stellt überhaupt ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO dar,⁶² schon dann ein Versagungsgrund vor, wenn nicht auszuschließen ist, dass sich der Verstoß auf den Schiedsspruch ausgewirkt haben kann.
- 857** Vor oder während des Schiedsverfahrens bekannt gewordene Gründe für die Befangenheit eines Schiedsrichters können nur dann einen Verstoß gegen den *ordre public* darstellen, wenn es der betroffenen Partei nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen ist, die im Schiedsverfahren selbst oder vor den Gerichten des Erlassstaates bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten zu nutzen.⁶³
- 858** Die Anwendung der „group of companies doctrine“,⁶⁴ nach der eine von einem Konzernunternehmen unterzeichnete Schiedsvereinbarung unter bestimmten Vor-

⁵⁷ Geimer IZPR Rn. 3920.

⁵⁸ BGH Urt. v. 31.5.1972 – KZR 43/71, BeckRS 1972 (Ls.), juris Rn. 13.

⁵⁹ BGH Urt. v. 15.5.1986 – III ZR 192/84, BGHZ 98, 70 (74 ff.); BGH Urt. v. 1.2.2001 – III ZR 332/99, RIW 2001, 458 (459).

⁶⁰ BGH Beschl. v. 15.1.2009 – III ZB 83/07, BeckRS 2009, 05440 Rn. 7.

⁶¹ BGH Beschl. v. 11.12.2014 – I ZB 23/14, BeckRS 2015, 08903 Rn. 11/13.

⁶² → Einf. Rn. 13.

⁶³ BGH Urt. v. 1.2.2001 – III ZR 332/99, Rn. 23.

⁶⁴ Hierzu Sachs/Niedermaier FS Elsing, S. 475 ff.; Ferrario 26 Journal of International Arbitration 647 ff. (2009).

aussetzungen auch für andere Unternehmen desselben Konzerns bindend ist, führt jedenfalls per se nicht zu einem Verstoß gegen den *ordre public*.⁶⁵

Dass das Schiedsgericht ein Beweisverfahren nach Regeln durchgeführt hat, die von den deutschen Verfahrensvorschriften erheblich abweichen, etwa nach Regeln des *common law*, begründet für sich genommen keinen Verstoß gegen den *ordre public*.⁶⁶ **859**

Wenn in einem ausländischen Schiedsgerichtsverfahren ein juristischer Berater beteiligt war, der in der mündlichen Verhandlung das Wort ergriffen, den Parteien Fragen gestellt, bei den Beratungen des Schiedsgerichts Hinweise zur Rechtslage und zur Beweiswürdigung gegeben und schließlich den Schiedsspruch und seine Begründung schriftlich niedergelegt hat, soll dies nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes keinen Verstoß gegen den *ordre public international* begründen.⁶⁷ Diese Rechtsprechung ist in mehrfacher Hinsicht problematisch: Zweifelhaft erscheint bereits, ob unter diesen Voraussetzungen ein Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO vorliegt. Auch wenn der Berater den Parteien neutral gegenübersteht, ist fraglich, ob das Schiedsgericht selbst eine unabhängige Instanz darstellt, wenn es seine Aufgaben in Teilen einem Nichtschiedsrichter überlässt. Zumindest von diesem ist es dann abhängig. Ferner ist fraglich, ob das Schiedsgericht ordnungsgemäß gebildet ist, wenn ein Berater, der von den Parteien nicht vereinbart ist, Teile der originär schiedsrichterlichen Aufgaben übernimmt. Zumindest verbietet sich im Falle der Beteiligung eines Beraters eine generalisierende Betrachtung. Jedenfalls ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu untersuchen, ob nach Art und Umfang der Rolle des Beraters der betreffende Spruchkörper als Schiedsgericht, dieses als ordnungsgemäß konstituiert und der erlassene Schiedsspruch als dem *ordre public* gemäß anzusehen ist. **860**

Ein Verstoß gegen den *ordre public international* folgt nicht daraus, dass das Schiedsgericht eine Zwischenentscheidung über seine Zuständigkeit unterlassen und sogleich in der Sache entschieden hat.⁶⁸ **861**

Zum *ordre public international* gehört es nicht, dass gegen eine schiedsgerichtliche Zuständigkeitsentscheidung ein Rechtsmittel an eine höhere Schiedsinstanz gegeben sein muss.⁶⁹ **862**

Wenn das Schiedsgericht durch abschließenden Prozessschiedsspruch die Geltendmachung der Ansprüche im Schiedsverfahren als unzulässig verbescheidet und gleichzeitig seine Unzuständigkeit ausspricht, ohne zuvor eine Zwischenentscheidung entsprechend § 1040 Abs. 3 ZPO zu erlassen, verstößt das nicht gegen den verfahrensrechtlichen *ordre public*.⁷⁰ **863**

Dass der Antragsteller den Schiedsspruch unter Verletzung einer ihm gegenüber einem Dritten obliegenden vertraglichen Pflicht erwirkt hat, begründet ebenfalls keinen Verstoß gegen den *ordre public*.⁷¹ **864**

Einem Schiedsspruch ist aber die Anerkennung zu versagen und der Antrag auf Vollstreckbarkeit abzulehnen, wenn der Schiedsspruch durch Verfahrensbetrug er- **865**

⁶⁵ BGH Urt. v. 8.5.2014 – III ZR 371/12, BeckRS 2014, 11030 Rn. 12, 30.

⁶⁶ Zöller/Geimer ZPO § 1061 Rn. 44.

⁶⁷ BGH Urt. v. 18.1.1990 – III ZR 269/88, BGHZ 110, 104 (106).

⁶⁸ OLG Hamm Beschl. v. 28.11.2008 – 25 Sch 6/08, BeckRS 2009, 27657, juris Rn. 30.

⁶⁹ BGH Beschl. v. 23.2.2006 – III ZB 50/05, BGHZ 166, 278 Rn. 29.

⁷⁰ OLG München Beschl. v. 25.1.2017 – 34 Sch 37/16, BeckRS 2017, 100672 Rn. 12.

⁷¹ BGH Beschl. v. 6.10.2016 – I ZB 13/15, BeckRS 2016, 20537 Rn. 54: Pflicht zur Rücknahme der Schiedsklage gegen den Antragsgegner.

wirkt wurde und der Restitutionsgrund des § 580 Nr. 4 ZPO vorliegt.⁷² Erforderlich ist, dass sämtliche Voraussetzungen für die Geltendmachung des Restitutionsgrundes des § 580 Nr. 4 ZPO erfüllt sind.⁷³

- 866** Ein Verstoß gegen den *ordre public* kann vorliegen, wenn die Erwirkung des Schiedsspruchs oder das Gebrauchmachen von diesem Titel als sittenwidrige vorsätzliche Schädigung im Sinne des § 826 BGB zu werten ist.⁷⁴ Die für die Anwendung von § 826 BGB auf ein Urteil staatlicher Gerichte geltenden Maßstäbe gelten entsprechend.⁷⁵ Danach kann einem Gläubiger die Vollstreckung eines rechtskräftigen, aber materiell unrichtigen Titels in besonders schwerwiegenden, eng begrenzten Ausnahmefällen, in denen es mit dem Gerechtigkeitsempfinden schlechthin unvereinbar wäre, dass der Titelgläubiger seine formelle Rechtsstellung unter Missachtung der materiellen Rechtslage zu Lasten des Schuldners ausnutzt, nach § 826 BGB zu versagen sein. Neben der materiellen Unrichtigkeit des Vollstreckungstitels und der Kenntnis des Gläubigers hiervon sind zusätzliche besondere Umstände erforderlich, die die Erlangung oder die Ausnutzung des Vollstreckungstitels als sittenwidrig erscheinen lassen.⁷⁶
- 867** Ein Vertragsstrafzins von knapp 73% p.a. für bloßen Zahlungsverzug verstößt nach Auffassung des OLG Dresden ohne Notwendigkeit, inflationäre Entwicklungen im Gläubigerland auszugleichen, gegen den deutschen *ordre public international*.⁷⁷ Allerdings soll in einem solchen Fall eine Reduzierung der Vollstreckbarerklärung auf das noch hinnehmbare Maß durch das staatliche Gericht zulässig sein.⁷⁸ Das erscheint zweifelhaft, weil das staatliche Gericht dadurch in der Sache eine Abänderung des Schiedsspruches vornimmt, die in § 1061 ZPO in Verbindung mit Art. V UNÜ nicht vorgesehen ist: Das staatliche Gericht entscheidet gemäß Art. V Abs. 1 UNÜ über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung „des Schiedsspruches“.
- 868** Die Gewährung rechtlichen Gehörs erfordert nicht, dass sich die Entscheidungsgründe mit jedem vom Antragsgegner vorgebrachten Einzelargument befassen. Es reicht aus, wenn sich das Schiedsgericht auf die Erörterung des Parteivorbringens unter den Gesichtspunkten beschränkt, die für die tragenden Urteilerwägungen von Bedeutung sind.⁷⁹ Das Fehlen einer Begründung soll im Falle eines *non liquet* zu Lasten des Antragstellers gehen, aber für sich allein ebenfalls kein Grund sein, die Anerkennung zu verweigern.⁸⁰ Etwas anderes gilt wegen Art. V Abs. 1 lit. d UNÜ allerdings jedenfalls dann, wenn eine Begründung entweder nach den Vereinbarungen der

⁷² BGH Beschl. v. 6.10.2016 – I ZB 13/15, BeckRS 2016, 20537 Rn. 55; vgl. BGH Beschl. v. 2.11.2000 – III ZB 55/99, BGHZ 145, 376 (381) mwN.

⁷³ BGH Beschl. v. 6.10.2016 – I ZB 13/15, BeckRS 2016, 20537 Rn. 58; BGHZ 145, 376 (381).

⁷⁴ BGH Beschl. v. 6.10.2016 – I ZB 13/15, BeckRS 2016, 20537 Rn. 55; vgl. BGH Beschl. v. 2.11.2000 – III ZB 55/99, BGHZ 145, 376 (381) mwN.

⁷⁵ BGH Beschl. v. 6.10.2016 – I ZB 13/15, BeckRS 2016, 20537 Rn. 60; BGHZ 145, 376 (381 f.).

⁷⁶ BGH Beschl. v. 6.10.2016 – I ZB 13/15, BeckRS 2016, 20537 Rn. 60; BGH Urt. v. 1.12.2011 – IX ZR 56/11, WM 2012, 144 Rn. 15 mwN.

⁷⁷ OLG Dresden Beschl. v. 20.10.2010 – 11 Sch 4/09, BeckRS 2011, 21227, juris Rn. 51.

⁷⁸ OLG Dresden Beschl. v. 20.10.2010 – 11 Sch 4/09, BeckRS 2011, 21227, juris Rn. 51.

⁷⁹ BGH Urt. v. 18.1.1990 – III ZR 269/88, RIW 1990, 493 (495), insoweit in BGHZ 110, 104 ff. nicht abgedruckt.

⁸⁰ Zöller/Geimer ZPO § 1061 Rn. 49.

Parteien oder nach dem Recht des Landes, in dem das Schiedsverfahren stattgefunden hat, vorgeschrieben ist.

h) Meistbegünstigungsgrundsatz. Der Meistbegünstigungsgrundsatz des Art. VII Abs. 1 UNÜ (hierzu → R.n. 824) ist auch im Rahmen der Prüfung von Versagungsgründen anzuwenden. **869**

Er erlaubt etwa die Anwendung des im Verhältnis zu Art. II Abs. 2 UNÜ hinsichtlich der Formerfordernisse weniger strengen § 1031 Abs. 2, 3 ZPO.⁸¹ **870**

Die gebotene Anwendung anerkenntnisfreundlicheren Rechts umfasst auch die nationalen Kollisionsregeln und das danach als Statut der Schiedsvereinbarung berufene nationale Recht. Unterliegt die Schiedsvereinbarung nach dem durch die lex fori bestimmten internationalen Privatrecht des Exequaturstaates einem nationalen Recht, das liberalere Formvorschriften hat als diejenigen des Art. II Abs. 1 und 2 UNÜ, ist dieses anerkenntnisfreundlichere nationale Recht gemäß Art. VII Abs. 1 UNÜ maßgeblich.⁸² **871**

i) Zulässigkeit einer Berichtigung oder Konkretisierung des Schiedsspruches. Gemäß § 319 ZPO zu berichtigen sind offenbare Unrichtigkeiten, die sich nach dem Inhalt der Akte sicher feststellen lassen.⁸³ Eine Berichtigung des Rubrums kommt etwa in Betracht, wenn dort der Geschäftsführer der beklagten GmbH genannt wurde, sich aber aus dem Schiedsspruch eindeutig ergab, dass die GmbH selbst Partei des Schiedsverfahrens war⁸⁴ oder wenn wegen Namensgleichheit zweier Beteiligten des dem Schiedsverfahren zugrunde liegenden Rechtsstreits im Vollstreckbarerklärungsverfahren Verwechslungsgefahr bestand.⁸⁵ **872**

Zulässig ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch, den ausländischen Schiedsspruch zu konkretisieren.⁸⁶ Zwar muss ein Vollstreckungstitel aus sich heraus für eine Auslegung genügend bestimmt sein oder jedenfalls sämtliche Kriterien für seine Bestimmbarkeit eindeutig festlegen.⁸⁷ Vollstreckungstitel in diesem Sinne ist jedoch nur die deutsche Entscheidung über die Vollstreckbarkeit, nicht der ausländische Schiedsspruch, § 794 Abs. 1 Nr. 4a ZPO. Es ist deshalb zulässig, eine ausländische Entscheidung, die den innerstaatlichen Bestimmtheitsanforderungen für Vollstreckungstitel nicht genügt, so zu konkretisieren, dass sie die gleichen Wirkungen wie ein entsprechender deutscher Titel äußern kann. Gegebenenfalls ist eine Beweisaufnahme zum ausländischen Recht erforderlich.⁸⁸ Das deutsche Gericht ist jedoch nicht befugt, seine eigene Entscheidung an die Stelle der des Schiedsgerichts zu setzen oder diese inhaltlich zu verändern. Es darf lediglich den in der ausländischen Entscheidung – wenn auch unvollkommen und für eine Vollstreckung noch nicht ausreichend bestimmt – bereits zum Ausdruck kommenden Willen verdeutlichen und insoweit diesem zur Wirksamkeit verhelfen.⁸⁹ **873**

⁸¹ BGH Beschl. v. 30.9.2010 – III ZB 69/09, BGHZ 187, 126 Rn. 5.

⁸² BGH Beschl. v. 21.9.2005 – III ZB 18/05, BeckRS 2005, 30362869, juris Rn. 18.

⁸³ OLG Karlsruhe Beschl. v. 23.7.2013 – 8 Sch 2/12, BeckRS 2015, 12582, juris Rn. 80.

⁸⁴ OLG München Beschl. v. 18.11.2004 – 34 Sch 19/04, SchiedsVZ 2006, 111 (112).

⁸⁵ OLG München Beschl. v. 19.11.2012 – 34 Sch 7/11, SchiedsVZ 2013, 62.

⁸⁶ BGH Beschl. v. 30.11.2011 – III ZB 19/11, BeckRS 2011, 29868 Rn. 6.

⁸⁷ BGH Urt. v. 6.11.1985 – IVb ZR 73/84, NJW 1986, 1440.

⁸⁸ BGH Beschl. v. 30.11.2011 – III ZB 19/11, BeckRS 2011, 29868 Rn. 6.

⁸⁹ BGH Beschl. v. 30.11.2011 – III ZB 19/11, BeckRS 2011, 29868 Rn. 6.

III. Antrag auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung

874 Gemäß § 1061 Abs. 3 ZPO kann die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung beantragt werden, wenn der Schiedsspruch, nachdem er in Deutschland vollstreckbar erklärt worden ist, im Ausland aufgehoben wurde.

1. Zulässigkeit

875 a) **Ausländischer Schiedsspruch.** Hierzu vorstehend → Rn. 810 ff.

876 b) **Vollstreckbarerklärung.** Der ausländische Schiedsspruch muss gemäß § 1061 ZPO rechtskräftig für vollstreckbar erklärt sein. Solange das Verfahren gemäß § 1061 ZPO nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, muss die Aufhebung des Schiedsspruches im Ausland in diesem Verfahren geltend gemacht werden. Dies ist auch noch im Rechtsbeschwerdeverfahren möglich. Denn ein im Ursprungsstaat wirksam gewordener Schiedsspruch ist eine Zulässigkeitsvoraussetzung, die im Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen zu prüfen ist.⁹⁰ Ein Antrag gemäß § 1061 Abs. 3 ZPO scheidet aus.

2. Begründetheit

877 a) **Aufhebung des Schiedsspruches.** Die Aufhebung im Ausland muss rechtskräftig sein.⁹¹

878 Dass die Aufhebung in Deutschland gemäß § 328 ZPO anzuerkennen ist, ist nicht erforderlich.⁹² Im Verhältnis zu § 328 ZPO ist § 1061 Abs. 3 ZPO Spezialvorschrift. Er setzt eine Anerkennungsfähigkeit nicht voraus. Im Übrigen würde eine Prüfung der Anerkennungsfähigkeit an dieser Stelle auch zu einem Wertungswiderspruch führen: Die Vollstreckbarerklärung nach § 1061 ZPO setzt einen Schiedsspruch voraus, der nach dem Ursprungsstaat wirksam geworden ist. Daran fehlt es bereits dann, wenn der Schiedsspruch im Ursprungsstaat aufgehoben wurde. Ob die Aufhebung in Deutschland anerkennungsfähig ist, ist ohne Belang. Im Rahmen von § 1061 Abs. 3 ZPO kann nichts anderes gelten.

879 b) **Im Ausland.** Ausland im Sinne von § 1061 Abs. 3 ZPO ist der Ursprungsstaat.⁹³ Der Wortlaut der Vorschrift erfasst zwar jede Aufhebung im Ausland, also auch eine etwaige Aufhebung in dritten Staaten. Die Vorschrift ist aber einschränkend auszulegen: Die Vollstreckbarerklärung gemäß § 1061 ZPO setzt voraus, dass der Schiedsspruch im Ursprungsstaat wirksam geworden ist.⁹⁴ Sie kann deshalb auch nur beseitigt werden, wenn die Wirksamkeit des Schiedsspruches im Ursprungsstaat wieder wegfällt.

880 c) **Nach Vollstreckbarerklärung.** § 1061 Abs. 3 ZPO setzt nach seinem Wortlaut voraus, dass der Schiedsspruch im Inland im Ausland aufgehoben wurde, nach-

⁹⁰ → Rn. 116, 815.

⁹¹ Hk-ZPO/Saenger § 1061 Rn. 20; Schwab/Walter Kapitel 30 Rn. 34.

⁹² Str., offen gelassen BGH Beschl. v. 23.4.2013 – III ZB 59/12, BeckRS 2013, 08612 Rn. 4 ff. mit Nachweisen zum Streitstand; siehe auch Musielak/Voit ZPO § 1061 Rn. 29.

⁹³ Ebenso Hk-ZPO/Saenger § 1061 Rn. 20 mN.

⁹⁴ → Rn. 815.